

Realschule

Versetzung von der Klasse 6 in die Klasse 7

Grundsätzlich gilt:

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind (§ 21 APO-S I). Nicht ausreichende Leistungen können in einem bestimmten Rahmen ausgeglichen werden oder bleiben unberücksichtigt (§ 25 APO-S I).

Die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich für die Fächergruppe II herangezogen werden (§ 25 APO-S I).

Die nachfolgende Übersicht zeigt hierzu die gängigen Fälle auf. In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen.

(Die angegebenen Paragraphen befinden sich auszugsweise auf der nächsten Seite. Die vollständige APO-S I ist ebenfalls im Bildungsportal eingestellt.)

Fächergruppe I Deutsch, Mathematik, Englisch	Fächergruppe II alle übrigen Fächer
--	---

Fächergruppe I	Fächergruppe II	versetzt	nicht versetzt	versetzt durch Notenausgleich
1 x mangelhaft			X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach dieser Fächergruppe
	1 x mangelhaft	X		
2 x mangelhaft			X	
	2 x mangelhaft		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach der Fächergruppe I
3 x mangelhaft			X	
1 x ungenügend			X	
	1 x ungenügend	X		
1 x mangelhaft	1 x ungenügend		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach der Fächergruppe I
1 x ungenügend	1 x mangelhaft		X	
	1 x mangelhaft 1 x ungenügend		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach
2 x ungenügend			X	

Auszug aus der:

Verordnung
über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I)
Vom 29. April 2005
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008)

„§ 21
Allgemeine Versetzungsanforderungen

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn
- a) die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
 - b) nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 24 bis 27 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.
- (2) ...“

„§ 25
Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen
- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
 - b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - c) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - d) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.
- (2) In Klasse 6, in der Realschule in der Aufbauform in Klasse 7, sind die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich herangezogen werden. Ab Klasse 7, in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8, sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.“